

## Tagesordnungspunkt 7

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats steht für das Geschäftsjahr 2023 sowie für die Folgejahre, sofern eine künftige Hauptversammlung nichts anderes beschließt, folgende jährliche Vergütung für folgende Funktionen zu:

Vorsitz Aufsichtsrat	EUR	240.000
Vorsitz Aufsichtsrat 1. Stellvertreter/in	EUR	110.000
Vorsitz Aufsichtsrat 2. Stellvertreter/in	EUR	90.000
Einfaches Mitglied Aufsichtsrat	EUR	75.000
Vorsitz Prüfungsausschuss	EUR	24.000
Vorsitz Risikoausschuss	EUR	24.000
Vorsitz IT-Ausschuss	EUR	18.000
Vorsitz Vergütungsausschuss	EUR	15.000
Vorsitz Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss	EUR	15.000
Vorsitz Nominierungsausschuss	EUR	12.000

Besteht zwischen der Person des Finanzexperten und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine Personenidentität, erhält der Finanzexperte für seine Tätigkeit im Prüfungsausschuss eine jährliche Vergütung von EUR 20.000. Stellvertretende Ausschussvorsitzende und einfache Mitglieder von Ausschüssen erhalten keine gesonderte Vergütung für ihre Ausschusstätigkeit. Sollte der Aufsichtsrat beschließen, einen neuen Ausschuss einzusetzen, erhält der/die Vorsitzende dieses neuen Ausschusses für die Vorsitzfunktion eine jährliche Vergütung von EUR 12.000.

Entsprechend der Dauer des jeweiligen Aufsichtsratsmandats wird die Vergütung für das Geschäftsjahr aliquot (pro rata temporis) oder zur Gänze zugeteilt.

Jedem gewählten Mitglied des Aufsichtsrats gebührt zusätzlich ein Sitzungsgeld von EUR 1.200 pro Sitzung. Das Sitzungsgeld gebührt nur bei tatsächlicher Teilnahme an einer Sitzung.

Dieser Beschluss ersetzt die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Mai 2022 beschlossene Vergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder.

## **BEGRÜNDUNG**

Zunehmend komplexere gesetzliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, der rasante technologische Fortschritt und sich verschärfende internationale Konflikte führen dazu, dass die Anforderungen an und die Verantwortung von Aufsichtsratsmitgliedern sich kontinuierlich erhöhen. Zur Kontrollfunktion des Aufsichtsrats kommt die Einbindung in strategische Entscheidungsprozesse der Gruppe, die immer stärkere Bedeutung erlangt. Infolgedessen sind die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und der mit der Aufsichtsratsstätigkeit verbundene Zeit- und Arbeitsaufwand stark gestiegen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Vergütung sollen die steigende Verantwortung und den zunehmenden Arbeits- und Zeitaufwand adäquat honorieren und die Qualität der Arbeit des Aufsichtsrats angemessen abbilden. Sie sollen aber auch ein weiterer Schritt sein, die Aufsichtsratsstätigkeit in der Erste Group Bank AG kompetitiver zu entlohnen. Die Erste Group steht nämlich nicht nur geschäftlich im internationalen Wettbewerb, sondern auch bei der Suche nach geeigneten Aufsichtsratsmitgliedern. Um für die besten Kandidatinnen und Kandidaten attraktiv zu sein, muss sich die Aufsichtsratsvergütung zunehmend an dem orientieren, was vergleichbare Unternehmen anbieten. Darüber hinaus sieht der in der Hauptversammlung am 18. Mai 2022 gefasste Beschluss über die Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung keine automatische Wertsicherung vor. Änderungen der Vergütung bedürfen der Genehmigung durch die Aktionärinnen und Aktionäre. Auch der gegenständliche Beschlussvorschlag unterliegt keiner automatischen Wertsicherung.

Das Sitzungsgeld bleibt im Vergleich zum Beschluss der Hauptversammlung im Jahr 2022 unverändert.

Zur Veranschaulichung der Änderungen wird auf die Gegenüberstellung der aktuellen und der zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Aufsichtsratsvergütung verwiesen, die auf der Website der Gesellschaft unter [www.erstegroup.com/hauptversammlung](http://www.erstegroup.com/hauptversammlung) veröffentlicht wurde.